

Tarifvertrag Nr. 369

vom 22. Juli 1982

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand - Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Auszubildenden der Deutschen Bundespost folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Der Tarifvertrag für die Auszubildenden der Deutschen Bundespost wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 - Inhalt der Ausbildung - wird der bisherige Wortlaut als Absatz 1 bezeichnet. Dahinter wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Der Auszubildende darf nicht zu Mehrarbeiten herangezogen werden. § 21 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und § 10 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt."

2. In § 3 - Ausbildungszeit - erhält Absatz 2 folgende Fassung:

"(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben."

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

3. In § 4 - Ausbildungsvergütung - erhalten in Absatz 3 die Unterabsätze 1 und 2 folgende Fassung:

"(3) Auszubildende, denen

- a) die Ausbildungszeit bei einem anderen Auszubildenden

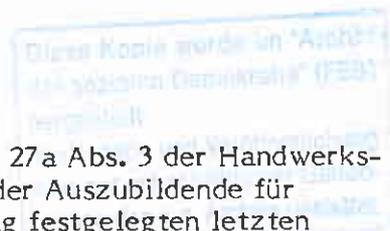
oder

- b) der Besuch einer berufsbildenden Schule

oder

- c) der Besuch einer sonstigen Schule oder Einrichtung, die einschlägige berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt,

ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit bei der Deutschen Bundespost angerechnet worden ist, erhalten unabhängig von dem Tag Ihres Eintritts bei der Deutschen Bundespost die Ausbildungsvergütung des Ausbildungsjahres, in dem sie sich nach der Ausbildungsordnung befinden.



Ist aufgrund § 29 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder § 27a Abs. 3 der Handwerksordnung die Ausbildungszeit verlängert worden, so erhält der Auszubildende für diese Zeit die Vergütung des gemäß der Ausbildungsordnung festgelegten letzten Ausbildungsjahres; gleiches gilt bei der Verlängerung der Ausbildungszeit wegen nichtbestandener Abschlußprüfung."

4. In § 5 - Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit - erhält Absatz 1 folgende Fassung:

"(1) Dem Auszubildenden wird bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines von einem Träger der Sozialversicherung oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt.

Beruhet die Arbeitsunfähigkeit

- a) auf einem bei der Deutschen Bundespost erlittenen Arbeitsunfall
oder
b) auf einer durch die Ausbildung bei der Deutschen Bundespost verursachten Berufskrankheit,

so wird bei der ersten aus einem dieser Anlässe eingetretenen Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist bis zur Dauer von 26 Wochen - vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit an gerechnet -, jedoch nicht über die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, ein Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettovergütung und den Barleistungen der Bundespostbetriebskrankenkasse gewährt. Die Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung muß den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkannt haben; die Zahlung des Zuschusses ist als Vorschußleistung bereits dann vorzunehmen, wenn der Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit von der Dienststelle gemeldet worden ist.

Die Fortzahlung entfällt, wenn sich der Auszubildende die Arbeitsunfähigkeit durch einen groblichen Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit."

5. In § 7 - Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung - wird in Absatz 1 Buchstabe c die Paragraphenbezeichnung "15" in "23c" geändert.
6. In § 14 - Erholungsurlaub - wird der Absatz 2 wie folgt geändert:
- a) In Unterabsatz 1 werden die Wörter "30 Werktage" durch die Wörter "25 Arbeitstage" ersetzt.
- b) Unterabsatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Unterabsatz 3 wird Unterabsatz 2.

Diese Kopie wurde im "Archiv der Sozialen Demokratie" (FES) hergestellt.
Vergabe und Veröffentlichung sind nur mit schriftlicher Genehmigung möglich.

7. In § 16 - Vorbereitung auf die Abschlußprüfung - ist die Zahl "4" durch die Zahl "5" zu ersetzen.

8. § 19 - Dienst- und Schutzkleidung - wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In der Überschrift werden hinter "Schutzkleidung" ein Komma und das Wort "Ausbildungsmittel" angefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter "nach Ablauf der Probezeit" gestrichen.
- c) Als Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlußprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind."

9. Als § 21 wird neu eingefügt:

"§21 Zeugnis

(1) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist vom Amtsvorsteher und vom Stellenvorsteher der Berufsbildungsstelle oder vom entsprechenden Aufgabenträger der Personalstelle zu unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen."

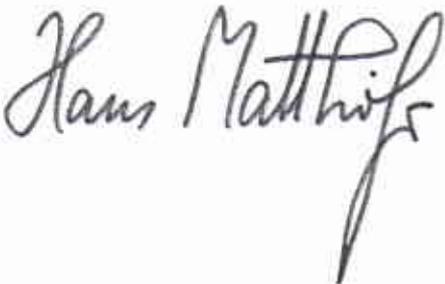
10. Der bisherige § 21 - Inkrafttreten - wird § 22.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Bonn, den 22. Juli 1982

Der Bundesminister für das
Post- und Fernmeldewesen



Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

